

**Zeitschrift:** Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

**Herausgeber:** Spitex Verband Kanton Zürich

**Band:** - (2005)

**Heft:** 6

**Rubrik:** St. Gallen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Spitex Verband Kanton St. Gallen, Engelgasse 2, 9000 St. Gallen,  
Tel. 071 222 87 54, Fax 071 222 87 63, E-Mail info@spitexsg.ch, www.spitexsg.ch

## Neue Grundlagen für Spitex im Kanton St. Gallen

### **Neue Spitex-Richtlinien sowie eine Anpassung der Bewilligungspflicht für Spitex-Organisationen haben Konsequenzen für Kanton, Gemeinden und Basis-Organisationen.**

(Jä) Am 9. November orientierte die St. Galler Gesundheitsdirektion über die Einführung der neuen Spitex-Richtlinien ab 1. Januar 2006 und den Ill. Nachtrag zur Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege. Beide Erlasse dienen als Instrumente für die Umsetzung der Aufträge, die das Gesundheitsgesetz für den Kanton vorsieht, das heisst die Aufsichtspflicht und die Förderung der Spitex. Der Kanton will dabei vor allem die Koordination des Angebotes und die Qualitätsentwicklung fördern. Er ist überzeugt, dass mit den Neuerungen Voraussetzungen geschaffen werden, unter denen die Spitex die Anforderungen in der Gesundheitsversorgung auch in Zukunft gut erfüllen kann.

### **Wichtige Neuerungen**

Das Gesundheitsdepartement und die Spitex-Fachkommission haben zusammen die neuen Spi-

tex-Richtlinien erarbeitet. Sie enthalten Empfehlungen an die Gemeinden und Spitex-Organisationen. Die wichtigen Neuerungen in den Bereichen Qualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung:

- „Die Dienstleistungen erfolgen aufgrund einer Bedarfsabklärung mit einem vom Spitex Verband empfohlenen und anerkannten Bedarfsabklärungsinstrument sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld.“
- „Die Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Leitung des Pflegebereichs soll in jedem Fall durch einen diplomierten Pflegfachmann oder eine diplomierte Pflegefachfrau wahrgenommen werden.“
- „Das Qualitätsmanagement beruht auf drei Pfeilern: Erfüllen der Qualitätsansprüche, Selbst-evaluation, Reporting und Controlling.“
- „Die Spitex-Organisation legt Jahresziele und das Budget fest; führt jährlich basierend auf den Qualitätsnormen des Spitex Verbandes Schweiz eine Selbstevaluation durch.“
- „Die Spitex-Organisation erstellt für die Gemeinde nach ihren Vorgaben statistische Daten und

betriebswirtschaftliche Kennzahlen; erstattet jährlich schriftlich Bericht an die Gemeinde und das Gesundheitsdepartement.“

- „Die Gemeinde überprüft die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele.“

Die Gemeinden werden gebeten, die Richtlinien in den Leistungsaufträgen zu berücksichtigen. Die Fachstelle Spitex-Entwicklung des Kantonalverbands ist beauftragt worden, die Basisorganisationen bei der Umsetzung der Massnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen.

### **Anpassung Bewilligungspraxis**

Zur Umsetzung der Aufträge des Kantonsrates aus dem Postulat von Margrit Stadler «Koordination des Spitex-Angebotes im Kanton St. Gallen und Anpassung der Bewilligungspraxis» war ein Nachtrag über die Ausübung der Gesundheitsberufe nötig. Neu brauchen private Spitex-Organisationen eine Betriebsbewilligung des Kantons, wenn sie Leistungen der Krankenpflege gemäss KVG anbieten. Eine Spitex-Organisation ist allerdings von der Bewilligungspflicht befreit, wenn sie einen Leistungsvertrag mit einer politischen Gemeinde hat. Pflegefachleute, die in einer Spitex-Organisation tätig sind, müssen keine Berufsausübungsbewilligung mehr einholen. Und Organisationen, die sich auf Leistungen der Hilfe zu Hause beschränken, sind nicht bewilligungspflichtig.

In ihrem Referat «Spitex, ein Angebot mit Zukunft» verglich Gesundheitsdirektorin Heidi Hanselmann die Spitex im Instrumentarium der Gesundheitsversorgung mit der Bassstimme in einem Orchester. Ein musikalisches Stück ohne Bassstimme verfehle seine Wirkung und wenn der Bass zum

Solo ansetze, werde allen klar, wie unverzichtbar er sei. So sei für den Kanton St. Gallen die Spitex eine der bedeutenden Säulen der Gesundheitsversorgung in der Gegenwart. In der Zukunft werde sie noch an Stimmkraft gewinnen. Und um den gesundheits- und sozialpolitischen Zielsetzungen «ambulant vor stationär» nachzukommen, sei es dem Kanton ein Anliegen die Spitex zu fördern.

Unter dem Titel «Eine gute Spitex – eine Herausforderung für die Gemeinden» erläuterte Stefan Frei, Vorstandmitglied des Spitex Kantonalverbandes, welche Veränderungen und Anpassungen die nächsten Jahre für die Spitex-Organisationen der Gemeinden mit sich bringen: Neue finanzielle Regelungen, wegfallende Subventionen und knapper werdende Ressourcen stehen der Forderung nach einer optimalen Leistungserbringung in Bezug auf Qualität und Quantität gegenüber. Die Gemeinden und Trägerschaften stellen sich dieser Herausforderung.

### **Umsetzung durch Verband**

Verbandsgeschäftsleiter Dominik Weber-Rutishauser betonte, die Spitex-Richtlinien seien im Sinn des Kantonalverbandes überarbeitet worden. Und obwohl sie nur empfehlenden Charakter hätten, liege dem Verband viel daran, sie so umzusetzen. Der Verband begrüsse auch die Änderung in der Verordnung und damit der Bewilligungspflicht. Die neuen Spitex-Richtlinien sowie die Änderungen in der Verordnung beschleunigten den Prozess der Einführung von RAI-Home-Care, erklärte Weber. Zudem werde die vom kantonalen Spitex Verband erstellte Statistik alle Leistungserbringer umfassen und so dem Kanton und anderen Interessierten als ganzheitliches Steuerungsinstrument dienen. □

# Aba|Spitex®

**ABACUS Gesamtlösung für innovative Spitex-Organisationen**

Detailinformationen zur Software und Dienstleistungen erhalten Sie unter

**W DATA . CH**  
**QUALITÄT DURCH PLANUNG**

## St. Galler Termine

Vorschau: Delegiertenversammlung, Mittwoch 19. April 2006